<u>Beschluss</u>

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Informationszugangs nach dem IFG NRW;

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 8. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 30. September 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. S e i b e r t ,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Bick,

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Maske

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 2008 wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Antragsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

<u>Gründe:</u>

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist gemäß § 124 a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO nur zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO innerhalb der Begründungsfrist dargelegt ist und vorliegt. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Beklagten, auf dessen Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren beschränkt ist, nicht.

Die Berufung ist nicht wegen - hier allein geltend gemachter - ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

1. a) Der Kläger hat die Klage entgegen der Auffassung des Beklagten nicht in der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2008 - konkludent - teilweise zurückgenommen. Seine Erklärung, dass mit dem im Klageantrag verwendeten Begriff "Aktenvorgang" lediglich das Gutachten des Prof. E. gemeint sei, stellt lediglich eine Klarstellung des Klagebegehrens dar, das der Kläger bei sachgerechter Betrachtung (vgl. § 88 VwGO) seit Beginn des Verfahrens unverändert verfolgt hat:

Das Akteneinsichtsgesuch des Klägers vom 20. Dezember 2007 betraf "das erste Gutachten des Herrn Sachverständigen E. ". Diesem Antrag entsprechend bezog sich der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 8. Januar 2008 ebenfalls auf "den Antrag auf Akteneinsicht in ein Gutachten (...), das im Auftrag des Landgerichtes Düsseldorf von Prof. E. erstellt wurde". Das Verwaltungsverfahren hatte mithin die Einsichtnahme in das genannte Gutachten zum Gegenstand.

Nichts anderes gilt für das gerichtliche Verfahren. Zwar hat der Kläger in seiner Klageschrift vom 12. März 2008 einen missverständlich formulierten Antrag angekündigt (Einsicht in den *Aktenvorgang* "Sachverständigengutachten Professor E. im Selbständigen Beweisverfahren...") und auch innerhalb der Klageschrift nicht deutlich zwischen Einsicht in den *Aktenvorgang* und Einsicht in das *Gutachten* differenziert, die beiden Begriffe vielmehr synonym verwendet (vgl. insbesondere Klageschrift, S. 3 oben). Bereits aus dem Sinnzusammenhang der Klageschrift ergibt sich aller-

dings, dass es dem Kläger - wie im vorangegangenen Verwaltungsverfahren - allein um die "Offenlage des Gutachtens des Sachverständigen Prof. E. " ging (Klageschrift, S. 2 Mitte). Er hat dies auf Nachfrage des Verwaltungsgerichts ausdrücklich klargestellt (vgl. Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung, S. 3 oben).

- b) Da das Klagebegehren somit nicht über den im Verwaltungsverfahren gestellten Antrag hinausging, hat das Verwaltungsgericht im Übrigen auch nicht übersehen, dass die Klage wie es im Zulassungsantrag heißt teilweise unzulässig gewesen sei.
- 2. Ernstliche Zweifel ergeben sich auch nicht daraus, dass das Gericht das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 6 Satz 1 b) IFG NRW verneint hat.

Das Verwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, es könne offen bleiben, ob die Bestimmung des § 6 Satz 1 b) IFG NRW, derzufolge der Antrag auf Information abzulehnen ist, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde, auf gerichtliche Verfahren analog angewandt werden könne. Denn jedenfalls sei vorliegend nicht ersichtlich, dass das von dem Beklagten betriebene Beweissicherungssicherungsverfahren durch eine Bekanntgabe des Sachverständigengutachtens erheblich beeinträchtigt würde. Erheblich sei eine Beeinträchtigung dann, wenn die Gefahr bestehe, dass ein Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könne oder der Betroffene seine Rechte nicht wahrnehmen könne. Von einer derartigen erheblichen Beeinträchtigung könne keine Rede sein. Es sei nicht ansatzweise ersichtlich, dass eine nach Bekanntgabe des Gutachtens einsetzende Diskussion über die dort getroffenen Feststellungen das Gericht und/oder den Sachverständigen bei der weiteren Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinflussen könnte. Dies gelte auch für die weiter geäußerte Befürchtung, dass etwa interessierte Dritte versuchen könnten, den Sachverständigen zu beeinflussen (Urteil, S. 5 f.).

Mit seinem Zulassungsvorbringen stellt der Beklagte die entscheidungstragende Feststellung einer fehlenden erheblichen Beeinträchtigung nicht ernstlich in Frage. Der Beklagte macht einerseits - wenngleich ohne nähere Begründung - geltend, der Ablehnungsgrund des § 6 Satz 1 b) IFG NRW sei durchaus auf Gerichtsverfahren (hier: auf das selbständige Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO) anwendbar. Andererseits hält er - abweichend vom erstinstanzlichen Vortrag (vgl. Schriftsatz vom 6. September 2008, S. 3) - nun auch die Tatbestandsvariante "Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme" (s.o.) für einschlägig (hier: die nach Abschluss des Beweissicherungsverfahrens anstehende Deichsanierung). Hinsichtlich beider Merkmale legt er allerdings nicht näher dar, worin die vom Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die einschlägige Senatsrechtsprechung verneinte erhebliche Beeinträchtigung liegen soll.

Es trifft zwar - wie vom Beklagten dargelegt - zu, dass das selbständige Beweisverfahren der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann (vgl. § 485 Abs. 2 Satz 2 ZPO), und dass eine Ladung zur mündlichen Erörterung erfolgen kann, wenn eine Einigung zu erwarten ist (§ 492 Abs. 3 ZPO). Mit dem Vorbringen, das Verfahren sei "ohnehin schon emotional stark belastet", zeigt der Beklagte aber nicht konkret auf, dass der Verfahrenszweck (Einigung) gerade durch die Bekanntgabe der Information, also die Einsichtnahme in das Gutachten durch den Kläger, erheblich gefährdet werden könnte. Er legt auch nicht hinreichend dar, dass eine von ihm befürchtete Verbreitung des Gutachtens in den Medien eine Einigung in dem Beweissicherungsverfahren, das sich ohnehin schon über fünf Jahre hinzieht, verhindern könnte.

Hinsichtlich der späteren Deichsanierung fehlen jegliche Ausführungen dazu, dass und inwiefern diese durch eine Einsichtnahme in das Sachverständigengutachten erheblich gefährdet werden könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 47 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO sowie §§ 66 Abs. 3 Satz 3 und 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

Prof. Dr. Seibert Dr. Bick Dr. Maske